

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Gemeinschaftsprogramm auf dem Gebiet der Telekommunikationstechnologien — Forschung und Entwicklung im Bereich der fortgeschrittenen Kommunikationstechnologien für Europa (Programm RACE)

KOM(87) 618 endg.

(Von der Kommission gemäß Artikel 149 Absatz 2 EWG-Vertrag dem Rat vorgelegt am 26. November 1987)

(88/C 34/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130q Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat die Aufgabe, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft und engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind.

Die Staats- und Regierungschefs haben auf ihren Tagungen in Stuttgart, Athen, Fontainebleau und Brüssel die Bedeutung des Fernmeldewesens als wesentlichen Faktor für das Wirtschaftswachstum und die soziale Entwicklung hervorgehoben.

In seiner Beurteilung der Lage und Entwicklung des Fernmeldewesens betonte das Europäische Parlament die Schlüs-

selrolle des Fernmeldewesens für die künftige politische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinschaft.

Der Rat einigte sich am 17. Dezember 1984 auf die Hauptelemente einer Fernmeldepolitik der Gemeinschaft und unterstützte in diesem Zusammenhang die Entwicklung fortgeschrittener Telekommunikationsdienste und -netze durch Aktionen auf Gemeinschaftsebene.

Aufgrund der Entwicklung neuer Dienste und des schrittweisen Zusammenwachsens des Fernmeldewesens mit der Datenverarbeitung und der Unterhaltungselektronik kann die Entwicklung zu einem europaweit integrierten Breitbandnetz (Integrierte Breitbandkommunikation, IBC) führen, das ein breites Spektrum von Benutzern und Anbietern von Diensten zulassen wird.

Die Förderung des Telekommunikationsbereichs wird die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Volkswirtschaften im allgemeinen und der Fernmeldeindustrie im besonderen steigern.

Durch die Entscheidung für fortgeschrittene Telekommunikationstechniken dürfen die regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft nicht noch verstärkt werden. Die Entwicklung gemeinsamer funktioneller Spezifikationen für Zubehör und Dienste ist erforderlich, reicht jedoch nicht aus, um eine weiterhin divergierende regionale Entwicklung zu verhindern.

Die Entwicklung des IBC ermöglicht kleinen und mittleren Unternehmen, eine weite Palette von Produkten und speziellen Diensten innerhalb der gesamten Gemeinschaft anzubieten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 304 vom 28. 11. 1986, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 68 vom 16. 3. 1987, S. 22.

Als Reaktion auf die Notwendigkeit, das wirtschaftliche und Marktpotential des Fernmeldewesens voll zu nutzen, hat die Kommission ein Aktionsprogramm vorgelegt, das der Rat als Grundlage für weitere Arbeiten anerkannte.

Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der F & E und die Erstellung von Normen können — vor allem durch Erleichterung der Entwicklung einer künftigen integrierten Breitbandkommunikation für transnationale Verbindungen sowie auf regionaler und lokaler Ebene — einen wichtigen Beitrag leisten.

Die Einheitliche Europäische Akte schafft eine neue politische und rechtliche Grundlage für die Entwicklung einer wissenschaftlichen und technologischen Strategie unter besonderer Berücksichtigung der Förderung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit.

Der Rat der Forschungsminister hat auf seiner Tagung vom 4. Juni 1985 die Bedeutung der raschen Festlegung einer Definitionsphase für das Programm RACE anerkannt, um einen allgemeinen europäischen Rahmen für die Entwicklung künftiger fortgeschrittener Kommunikationssysteme vorzubereiten und die technische und industrielle Zusammenarbeit zu fördern.

Der Rat hat mit Beschluß 85/372/EWG ⁽¹⁾ eine RACE-Definitionsphase von 18 Monaten festgelegt, auf die sich bis spätestens Ende 1986 der Beschluß für das Hauptprogramm stützen soll.

Der Rat hat mit Beschluß vom 28. September 1987 ein gemeinschaftliches Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987—1991) genehmigt, in dem vorgesehen ist, daß Forschung mit dem Telekommunikation einschließenden Ziel eines großen Informations- und Kommunikationsmarktes und einer informierten und kommunizierenden Gesellschaft betrieben wird.

Die Schaffung oder Konsolidierung eines spezifischen europäischen Potentials in den betreffenden Technologien ist dringend geboten. Die Begünstigten müssen Netzbetreiber, Forschungszentren, Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, und andere in der Gemeinschaft ansässige Einrichtungen sein, die am besten dazu geeignet sind, diese Ziele zu erreichen.

Die RACE-Definitionsphase hat zu den entsprechenden Schlußfolgerungen geführt.

Der RACE-Verwaltungsausschuß hat eine Bewertung durchgeführt und darum ersucht, daß die erforderlichen Beschlüsse rechtzeitig ergehen, um die Fortschreibung der Arbeiten zu gewährleisten.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die wissenschaftliche und finanzielle Grundlage der europäischen Forschung durch eine verstärkte Einbeziehung von Teilnehmern aus europäischen Drittländern in einigen Programmen der Gemeinschaft

und vor allem in Programmen, die eine Zusammenarbeit in der F & E auf dem Gebiet der Telekommunikationstechnologien vorsehen, zu konsolidieren.

Es ist eine gute Abstimmung mit ESPRIT erforderlich, damit beide Programme voneinander profitieren.

Es ist eine gute Koordinierung mit EUREKA und/oder anderen transnationalen europäischen Kooperationsprojekten und nationalen Aktionen erforderlich, damit Überschneidungen vermieden werden.

Während der Hauptphase des RACE-Programms müssen zahlreiche Entscheidungen getroffen werden, die für den privaten Nutzer überaus relevant sind, z. B. über das gewünschte Niveau der Zuverlässigkeit und des privaten Charakters der Informationsübermittlung. Daher müssen zumindest Vertreter der Benutzer wie die Europäische Verbrauchervereinigung an der weiteren Entwicklung von RACE beteiligt werden.

Während der RACE-Definitionsphase ist grundlegende Besorgnis darüber entstanden, daß die benutzerorientierten Aspekte der künftigen Telekommunikationsdienste nicht genügend berücksichtigt werden. Qualitätsanforderungen und Kosten sind zusammenhängende Probleme, über die während der RACE-Hauptphase ständig Entscheidungen getroffen werden müssen. Daher muß das Parlament eingehend über die Entwicklungen unterrichtet werden, damit es erforderlichenfalls intervenieren kann.

Die Durchführung von konzertierten Aktionen im Rahmen von COST ist ein wesentliches Element zur Ergänzung industrieorientierter F & E-Vorhaben.

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (AWTF) hat seine Stellungnahme abgegeben.

Je nach den erzielten Ergebnissen kann das Programm auf Vorschlag der Kommission auf einen zweiten Fünfjahreszeitraum ausgedehnt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ein Gemeinschaftsprogramme auf dem Gebiet der Telekommunikationstechnologien (RACE) wird für einen Zeitraum von zunächst fünf Jahren, beginnend am 1. Juni 1987, beschlossen.

(2) Das Programm soll die Telekommunikationsindustrie der Gemeinschaft, die Betreiber und Anbieter von Diensten in Abstimmung mit öffentlichen und privaten Aktionen auf dem Gebiet der Telekommunikationstechnologien, die auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene durchgeführt werden, fördern, um den Endbenutzern mit einem Mindestmaß an Kosten und Verzögerungen diejenigen Dienste zur Verfügung zu stellen, die die Wettbewerbsfähigkeit der

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 210 vom 7. 8. 1985, S. 24.

europäischen Wirtschaft über die nächsten Jahrzehnte hinweg aufrechterhalten und zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Gemeinschaft beitragen werden.

Artikel 2

Die Programmübersicht und die Ziele, die in Anhang II genauer dargelegt sind, setzen sich aus drei Teilen zusammen:

TEIL I

IBC-Entwicklung und Implementierungsstrategien umfassen Arbeiten, die für die Entwicklung von Funktionsspezifikationen, Systemen, Verfahrensforschung zur Festlegung von Vorschlägen für normkonforme offene Systeme (OSI-Konformität, Konzepte und Vereinbarungen)⁽¹⁾ erforderlich sind, sowie analytische Arbeiten, die dazu dienen, die Kommunikationsfähigkeit für IBC⁽²⁾-Einrichtungen und -Dienste festzulegen. Diese Arbeiten sind von geeigneten Organisationen, Gruppen und sonstigen Gremien, und, soweit erforderlich, im Rahmen von Verträgen durchzuführen.

TEIL II

IBC-Technologien umfassen die Zusammenarbeit über IBC-Technologien im F & E-Bereich auf vorwettbewerblicher Ebene.

TEIL III

Pränormative Funktionsintegration umfaßt pränormative und vorwettbewerbliche F & E-Arbeiten. Diese dienen der Realisierung eines „offenen Labors für die Verifikation“ von Funktionen, Betriebskonzepten und experimentellen Geräten in bezug auf ihre funktionellen Spezifikationen und Standardisierungsvorschläge, die aus den Arbeiten des Teils I hervorgehen.

Artikel 3

(1) Die dem Programm entsprechenden Vorhaben werden, soweit erforderlich, auf der Basis von Kostenverteilungsverträgen durchgeführt. Von den Vertragsnehmern wird erwartet, daß sie einen beträchtlichen Teil der Kosten tragen, der in der Regel bei mindestens 50 % der Gesamtausgaben liegen sollte.

(2) Angebote für die Vorhaben werden in der Regel auf offene Ausschreibungen hin unterbreitet und müssen die Beteiligung von mindestens zwei voneinander unabhängigen

⁽¹⁾ Die Konformität offener Systeme bezeichnet internationale Normungsbemühungen, um Einrichtungen und Dienste verschiedener Lieferanten, Betreiber und Diensteanbieter kommunikationsfähig zu machen.

⁽²⁾ IBC: Integrierte Breitbandkommunikation, d. h. fortgeschrittene Telekommunikationsdienste, die sich auf hochleistungsfähige Infrastrukturen stützt.

industriellen Partnern aus mindestens zwei Mitgliedstaaten vorsehen. Die Ausschreibung erfolgt durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(3) In außergewöhnlichen Fällen von Vorhaben, die zur Erfüllung entscheidender Anforderungen des Arbeitsplans unerlässlich sind, kann nach den Verfahren des Artikels 8 beschlossen werden, von den allgemeinen Bestimmungen der Absätze 1 und 2 abzuweichen,

- wenn ein Vorschlag darauf hinausliefere, daß
 - (i) die Beteiligten, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen und die Forschungszentren, unzumutbare Belastungen zu tragen hätten,
 - (ii) lediglich ein unabhängiger industrieller Partner oder
 - (iii) mehr als ein unabhängiger industrieller Partner aus demselben Mitgliedstaat beteiligt würde, oder
- wenn ein offenes Ausschreibungsverfahren aus Kosten- oder Effizienzgründen nicht gerechtfertigt wäre oder
- wenn der gemeinschaftliche Beitrag zu den Kosten 1 Million ECU nicht übersteigt.

(4) Die Verträge für sämtliche Teile des Aktionsprogramms werden mit Netzbetreibern, Forschungsanstalten, Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, und anderen in der Gemeinschaft oder — unter entsprechenden Bedingungen, die in den abzuschließenden Ausführungsvereinbarungen festzulegen sein werden — in einem der Drittländer gemäß Anhang II ansässigen Einrichtungen, nachstehend Partner genannt, geschlossen.

Artikel 4

Wenn zwischen einem nicht der Europäischen Gemeinschaft angehörenden Land und den Europäischen Gemeinschaften Rahmenabkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit geschlossen worden sind, können sich Organisationen und Unternehmen aus diesem Land nach den Verfahren der Artikel 3 und 8 als Partner an einem Vorhaben beteiligen, das im Rahmen dieses Programms durchgeführt wird.

Artikel 5

(1) Die erforderlichen Mittel für den Beitrag der Gemeinschaft zur Durchführung des Programms einschließlich der Ausgaben für das Personal, die 4,5 % des Beitrags der Gemeinschaft nicht übersteigen dürfen, werden auf 550 Millionen ECU für fünf Jahre veranschlagt.

(2) Die vorläufige Aufschlüsselung dieser Mittel ist in Anhang I wiedergegeben.

Artikel 6

(1) Die Kommission trägt dafür Sorge, daß das Programm ordnungsgemäß durchgeführt wird, und legt die hierfür erforderlichen Maßnahmen fest.

(2) Die Kommission trägt Sorge für die enge Koordination mit dem ESPRIT-Programm, EUREKA-Projekten und/oder anderen transnationalen europäischen Kooperationsprojekten sowie nationalen Aktionen und die Festlegung von Verfahren, die durch einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen dem Ausschuß gemäß Artikel 7 und den ständigen COST-Verwaltungsausschüssen eine angemessene Zusammenarbeit bei COST-Aktionen in den unter dieses Programm fallenden Forschungsbereichen ermöglichen.

(3) Nach dem in Artikel 8 Absatz 1 vorgesehenen Verfahren wird die Kommission jedes Jahr einen Arbeitsplan erstellen und wenn nötig auf den neuesten Stand bringen, in dem die detaillierten Ziele, die Art der durchzuführenden Vorhaben und Aktionen und die entsprechenden Finanzpläne festgelegt sind. Die Kommission unterrichtet das Parlament über die Arbeitspläne.

(4) Das in Artikel 8 festgelegte Verfahren wird angewandt bei

- der Erstellung und Aktualisierung des in Absatz 3 genannten Entwurfs des Arbeitsplans;
- Abweichungen von den in Artikel 3 Absätzen 1 und 2 festgelegten allgemeinen Bedingungen;
- der Beurteilung der Arbeiten zu jedem Teil des Programms, die von entsprechenden Organisationen, Gruppen und anderen Stellen durchgeführt werden;
- der Beurteilung der für die Durchführung der Teile I und III vorgeschlagenen Vorhaben und der gemeinschaftlichen Finanzbeiträge für ein Vorhaben, sofern diese 2,5 Millionen ECU übersteigen;
- der Beurteilung der für die Durchführung von Teil II vorgeschlagenen Vorhaben und des gemeinschaftlichen Finanzbeitrags, sofern dieser 5 Millionen ECU übersteigt;
- der Beurteilung europäischer Organisationen und Unternehmen aus nicht der Gemeinschaft angehörenden Ländern an jeglichem Vorhaben.

(5) Die Kommission kann den in Artikel 7 genannten Ausschuß anhören und hört ihn auf Antrag der Vertreter von mindestens 4 Mitgliedstaaten auch zu jeder sonstigen Angelegenheit an, die in den Geltungsbereich dieser Entscheidung fällt.

Artikel 7

Die Kommission wird bei der Durchführung ihrer Aufgaben von einem Verwaltungsausschuß, im folgenden als Ausschuß bezeichnet, unterstützt. Der aus je zwei Vertretern der Mitgliedstaaten bestehende Ausschuß wird von der Kommission auf der Grundlage von Vorschlägen der Mitgliedstaaten eingesetzt.

Die Mitglieder des Ausschusses können sich entsprechend der Art der zu erörternden Fragen von Sachverständigen oder Beratern unterstützen lassen.

Den Vorsitz im Ausschuß führt ein Vertreter der Kommission.

Die Arbeit des Ausschusses ist vertraulich. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen.

Artikel 8

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ausschusses diesen von sich aus oder auf Antrag eines seiner Mitglieder.

(2) Nach diesem Verfahren unterbreitet der Vertreter der Kommission, der den Vorsitz führt, dem Ausschuß den Entwurf der geplanten Maßnahmen. Der Ausschuß gibt innerhalb einer Frist, die in der Regel einen Monat beträgt, auf keinen Fall aber zwei Monate überschreiten darf, eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme ergeht mit der Mehrheit, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für Beschlüsse festgelegt ist, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind, wobei die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten entsprechend der dort vorgesehenen Bestimmungen gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission trifft die vorgeschlagenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

Entsprechen die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen in den Fällen des Artikels 6 Absatz 4.

Artikel 9

(1) Das Programm wird nach 30 Monaten anhand einer Bewertung der Ergebnisse überprüft, die, gegenüber den in Anhang II dieser Entscheidung im einzelnen aufgeführten Zielen, erreicht worden sind. Die Kommission unterrichtet den Rat und das Europäische Parlament über die Ergebnisse dieser Überprüfung.

(2) Wünscht die Kommission eine Verlängerung, so übermittelt sie rechtzeitig, nach Anhörung des Ausschusses, den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse des Programms. Wird keine Verlängerung gewünscht, so wird dieser Bericht nach Ablauf des Berichtszeitraums vorgelegt.

Artikel 10

Im Rahmen der Koordinierungstätigkeiten gemäß Artikel 1 Absatz 2 tauschen die Mitgliedstaaten und die Kommission alle geeigneten Informationen über die unter diese Entschei-

dung fallenden Tätigkeiten aus, soweit sie dazu Zugang haben und die Weitergabe der Informationen zulässig ist, unabhängig davon, ob die Tätigkeiten unter ihrer Zuständigkeit geplant und ausgeführt werden oder nicht.

Die Informationen werden nach einem Verfahren ausgetauscht, das von der Kommission nach Anhörung des Ausschusses definiert wird; sie werden auf Ersuchen des Informanten vertraulich behandelt.

Artikel 11

Diese Entscheidung gilt ab 1. Juni 1987.

Artikel 12

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das Forschungs- und Entwicklungsprogramm „Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung“ (1987—1991)

KOM(87) 634 endg.

(Von der Kommission gemäß Artikel 149 Absatz 2 EWG-Vertrag dem Rat vorgelegt am 27. November 1987)

(88/C 34/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130q Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 des Vertrages ist es Aufgabe der Gemeinschaft, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens in der gesamten Gemeinschaft sowie eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung zu fördern. Nach Artikel 3 des Vertrages umfassen die Tätigkeiten der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 unter anderem die Ausweitung des Handels und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer durch gemeinsame Bemühungen.

In seiner Entschlußung vom 18. November 1980 unterstreicht der Rat die Bedeutung der Entwicklung der Forschungskapazitäten, vor allem im Hinblick auf die nahrungsmittelerzeugende Landwirtschaft der Entwicklungsländer und der gegenseitigen Ergänzung zwischen der Tätigkeit der Forschungszentren in der Gemeinschaft und den diesbezüglichen Anstrengungen der Entwicklungsländer.

In einer auf der achten Sitzung vom 2. bis zum 6. Juni 1986 aufgenommenen Entschlußung fordert der zwischenstaatliche Ausschuß für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung die Industrieländer auf, ihre Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft und auf damit zusammenhängenden Gebieten unter Einbeziehung von gemeinsamen Projekten mit den Entwicklungsländern zu verstärken.

Die Entwicklungsländer sind sich der Rolle bewußt geworden, die Wissenschaft und Technik im Prozeß der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung spielen. Es ist daher wichtig, bei den Entwicklungsmaßnahmen der Gemeinschaft die Berücksichtigung der wissenschaftlichen und technischen Dimension zu erleichtern.

Die Forschungs- und Entwicklungsaktionen, die Gegenstand der vorliegenden Entscheidung sind, betreffen zwei besonders schwerwiegende und dringende Probleme, die sich im Zusammenhang mit den elementarsten Bedürfnissen der Entwicklungsländer stellen: Ernährung und Gesundheit.

Es ist notwendig, daß sich die Wissenschaftler der einzelnen Mitgliedstaaten und der Entwicklungsländer stärker als bisher abstimmen, um die gegenseitige Ergänzung der Forschungen und Methoden sowie den Zugang zu den zahlreichen wissenschaftlichen Verbindungen, die von den Mitgliedstaaten mit Partnern der Dritten Welt geknüpft wurden, zu erleichtern.

Der Rat hat am 14. Januar 1984 eine Entschlußung über ein erstes Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie ⁽³⁾ verabschiedet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 24 vom 31. 1. 1987, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 150 vom 9. 6. 1987, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 6.